

Satzung des Vereins:

KeepFrozen! e. V.

Stand 21.12.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen KeepFrozen! e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Goethestraße 22, 90587 Veitsbronn.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die sportliche Freizeitgestaltung für Erwachsene und Jugendliche, die Unterstützung von Personen beim Eiswasser-, Freiwasser- und Beckenschwimmen, den Wettkampf- und Spitzensport, sowie internationale Begegnungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Unterstützung bei der Teilnahme an Wettkämpfen
 - die Organisation und Durchführung von überregionalen und internationalen Wettkampfeveranstaltungen
 - Trainingsleistungen in den zugehörigen Regionen
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.05.bis zum 30.04.
 5. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes, wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit, Grundsätze, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (2) Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Ausnahme ist der unter § 3 Abs. 2 fallende Personenkreis. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich erfolgten Auslagen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand hauptamtliches Personal bestellen.
- (3) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Entscheidungen über die Zahlungen sind von der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 4

Vermögensbindung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bewegliche und unbewegliche Vermögen an den Deutschen Behinderten Sportbund. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem jugendlichen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet

- über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand werden die bestehende Satzung und die Ordnungen anerkannt.
- (4) Der Verein ist für Personen- und Sachschäden haftpflichtversichert. Das Mitglied hat einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung beizubringen. Jedem Mitglied wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.
- (5) A) Ordentliche Mitglieder
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- B) Ermäßigte Mitglieder
Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Schwerbeschädigte mit einem Behinderungsgrad ab 50 %. Dem Vorstand obliegt die Prüfung der Anerkennung des berechtigten Anspruchs.
- C) Ehrenmitglieder
Dies sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zum Ehrenmitglied ernannt wurden.
- (6) Mitglieder haben
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und mit mindestens 2 Jahren Mitgliedschaft. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Juristische Personen haben 1 Stimme.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist (siehe § 6 Punkt 2).

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten. Austretende müssen das in ihren Händen befindliche Vereinseigentum herausgeben.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

(8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat oder den in der Satzung verankerten § 2 Punkt (3) missachtet.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in er Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes und es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Der Ausgeschlossene kann wegen seines Ausschlusses keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Mitgliedsbeitragsordnung zu entnehmen, welche bei der Mitgliederversammlung zu 2/3 Mehrheit beschlossen wurden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in jeder Zahlungsform akzeptiert und sind pünktlich zu entrichten. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren muss von Seiten des Mitglieds für eine ausreichende Deckung seines Kontos gesorgt sein.

Der Vereinsbeitrag ist zum 01.05. eines laufenden Jahres fällig.

Der Vereinsbeitrag für Neumitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, wird anteilig berechnet. Bei Eintritt inmitten eines Monats, wird der Beitrag zum 1. des darauf folgenden Monats berechnet.

Die Bearbeitungsgebühr für eine fehlgeschlagene SEPA-Lastschrift beträgt pauschal 10,00 Euro.

Bei nicht fristgerechter Zahlung und erfolgter schriftlicher Mahnung, wird eine Gebühr von 10 % des jährlichen Mitgliedbeitrages erhoben. Nach 14 weiteren Tagen, an denen keine Zahlung erfolgt, wird dem Mitglied die Kündigung ausgesprochen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen (Höchstbetrag 30,00 Euro) Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 01.05. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist er Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 7 Organe

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres wird innerhalb von 6 Monaten eine ordentliche Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Veröffentlichung und Einladung zur Versammlung erfolgt per Webseite – www.keep-frozen.ice-swimming.com – auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt die Einladung schriftlich (email oder postalisch).

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes und alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Festsetzung des Grundbeitrages der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks
- Ernennung eines Ehrenmitglieds
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- Der Vorstand dies beschließt, oder
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die Anwesenheit von 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich durch Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht, muss geheim gewählt werden.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

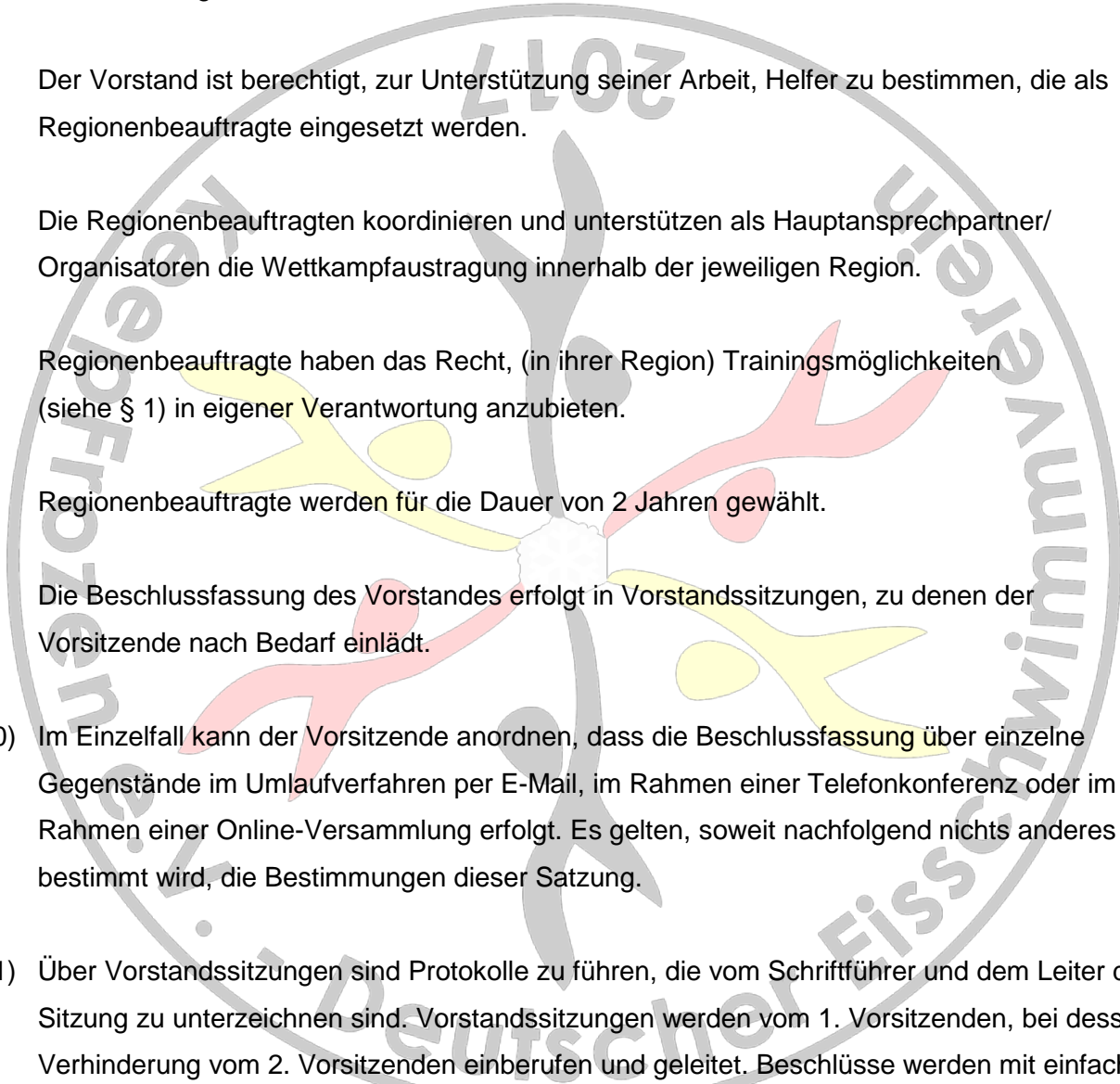
Im Übrigen gilt, soweit in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist, für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Amt die relative Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen
Dem 1. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden
Dem Kassenwart
Dem Schriftführer

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Fälligkeit von Beiträgen.

- 
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit, Helfer zu bestimmen, die als Regionenbeauftragte eingesetzt werden.

Die Regionenbeauftragten koordinieren und unterstützen als Hauptansprechpartner/ Organisatoren die Wettkampfaustragung innerhalb der jeweiligen Region.

Regionenbeauftragte haben das Recht, (in ihrer Region) Trainingsmöglichkeiten (siehe § 1) in eigener Verantwortung anzubieten.

Regionenbeauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (11) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 9

Aufgaben Verteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. §9 Abs.1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. 1. und 2. Vorsitzender
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
2. Kassenwart
Erledigung sämtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Mitarbeit bei der Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen.
3. Schriftführer
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen.
2. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsgemäßen Grenzen das Vereinsleben die den Geschäftsgang regeln.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen und von neun Zehntel aller bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bewegliche und unbewegliche Vermögen an den Deutschen Behinderten Sportbund. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde gemäß Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.05.2019 und gemäß Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.12.2019 ergänzt und geändert.

